

**623 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1981 02 11

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
über die Einräumung von Privilegien und  
Immunitäten an die Unabhängige Kommissi-  
on für Fragen der Abrüstung und der  
Sicherheit**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die „Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit“ hat mit ihrer Konstituierung in Österreich Rechtspersönlichkeit.

§ 2. Die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit und ihre Mitglieder sowie ihre Angestellten genießen die gleichen Privilegien und Immunitäten, wie sie durch Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 441/1979, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse diesem und seinen Bediensteten eingeräumt wurden.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat auf Antrag nach Maßgabe des Abs. 2 den Angehörigen der in § 2 erwähnten Personengruppe einen Lichtbildausweis auszustellen.

(2) Die §§ 1 Abs. 2 und 3, 2 Z 3, 3 und 4 der Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 378/1979, über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppe, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, sind als Bundesgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1980 in Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

**Erläuterungen****Problem und Ziel des Gesetzentwurfes:**

Der unabhängigen Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit (Palme-Kommission), die über ein ständiges Sekretariat in Wien verfügen und in Österreich einen aus freiwilligen Beiträgen gespeisten Fonds begründen wird, soll, den internationalen Usancen entsprechend, ein besonderer, ihrer Bedeutung angemessener Status eingeräumt werden. Es besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage, um der Kommission irgendwelche Vorrechte einzuräumen, weshalb es der Erlassung dieses Bundesgesetzes bedarf, um dem Legalitätsprinzip Rechnung zu tragen.

**Problemlösung:**

Durch ein eigenes Bundesgesetz soll die Kommission jene Rechtsstellung erhalten, wie sie der-

zeit dem Institut für angewandte Systemanalyse zusteht.

**Kosten:**

Keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

**Allgemeiner Teil**

Im Dezember 1980 hat sich in Wien die unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit konstituiert. Sie soll aus zirka 15 Persönlichkeiten aus verschiedenen Ländern bestehen und unter dem Vorsitz des ehemaligen schwedischen Ministerpräsidenten Olof Palme Möglichkeiten von Übereinkommen und anderen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle erörtern.

Die Kommission wird über ein ständiges Sekretariat in Wien verfügen und einen Fonds in Österreich begründen, der zum Teil aus Regierungsbeiträgen, zum Teil aus Spenden privater Institutionen gespeist werden soll.

Durch die Etablierung dieser Kommission in Wien hat Wien als internationales Zentrum und als Ort der Begegnung erneut Anerkennung gefunden. Die Bedeutung der Kommission, das hohe Ansehen ihrer Mitglieder und die Tatsache, daß Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit nicht zuletzt auch für Österreich von besonderer Bedeutung sind, lassen es angebracht erscheinen, der Kommission, ihren Mitgliedern und Angestellten einen besonderen Status zuzubilligen. In diesem Sinne hat etwa die Schweiz 1977 der unabhängigen Kommission für internationale Entwicklungsfragen (sogenannte „Brandt-Kommission“) ebenfalls einen besonderen, mit Privilegien und Immunitäten verbundenen, Status eingeräumt.

Da die Kommission nicht unter den Begriff „internationale Organisationen“ im Sinne des § 1 Abs. 7 Z 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 677, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen fällt, und auch der Abschluß eines eigenen Amtssitzabkommens mangels Völkerrechtssubjektivität der Kommission nicht in Frage kommt, ist die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes notwendig.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Kommission jener Status eingeräumt werden, wie er derzeit dem Internationalen Institut für angewandte Systemanalyse (IIASA) zusteht und wie er auch für die Kommission angemessen erscheint.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).

Durch den vorliegenden Entwurf wird es zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen kommen.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Der Kommission soll durch dieses Bundesgesetz mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung Rechtspersönlichkeit eingeräumt werden, womit sich ihre Konstituierung etwa als Verein erübrigt.

#### Zu § 2:

Art. 18 Abs. 2 B-VG verbietet es dem Gesetzgeber, den Geltungsbereich einer Verordnung abzuändern. Der Hinweis auf die Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 441/1979 ist daher verfassungskonform als bloße Anknüpfung an den durch die Verordnung gegebenen Sachverhalt zu verstehen.

Durch die Gleichstellung der Kommission mit dem IIASA sollen die Kommission und ihr Fonds von verschiedenen Steuern, Gebühren und Zöllen — allerdings nur hinsichtlich ihrer amtlichen Tätigkeit — befreit werden. Der Anspruch auf Umsatzsteuer- bzw. Mineralölsteuerentlastung soll im gleichen Ausmaß und unter den gleichen Bedingungen wie für in Österreich errichtete Vertretungsbehörden bestehen.

Den Mitgliedern der Kommission und ihren Angestellten sollen im Prinzip keine Immunitäten gewährt werden, wie sie etwa die Angestellten der internationalen Organisationen in Wien genießen. Sie genießen vielmehr nur jene Vorrechte, wie sie den Bediensteten des IIASA durch die Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 441/1979, eingeräumt wurden. Insbesondere wird ihnen keine Immunität von der österreichischen Gerichtsbarkeit eingeräumt.

#### Zu § 3:

Analog zu § 35 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 335/1979, soll die gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von Lichtbildausweisen an die Mitglieder und Angestellten der Kommission geschaffen werden. Hinsichtlich der näheren Gestaltung dieser Ausweise erschiene eine Verweisung auf die zur obzitierten Bestimmung erlassene Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 378/1979, über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppe, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, zweckmäßig. Da eine derartige bundesgesetzliche Verweisung auf eine Verordnung die verfassungsrechtliche Problematik einer dem Gesetzgeber verwehrten Ausdehnung des Anwendungsbereiches einer Verordnung enthielte, ist — zugleich mit der Verweisung — die fragliche Verordnung in ihren einschlägigen Vorschriften in den Rang eines Bundesgesetzes zu heben.